

Alle im arbeitsfähigen Alter stehenden, aber für erwerbsbeschränkt erklärten Personen sollten sich regelmäßig Nachuntersuchungen unterziehen. Bei Feststellung der Arbeitsfähigkeit sollte sofort die Unterstützung entzogen werden, auch wenn der Betroffene weder Arbeit noch Aussicht auf sie hatte. Hierzu heißt es in einem Schreiben der Bezirksverwaltung Potsdam vom 1. 4. 1953 an die Referate Sozialwesen der Kreisverwaltungen:

*„Die Kreise werden angewiesen, die im arbeitsfähigen Alter stehenden Unterstützungsempfänger in Absprache mit dem Amtsarzt auf ihre Arbeitsfähigkeit hin zu untersuchen. In Verbindung mit den Sachgebieten Arbeitskräfte lenkung der Kreise ist dieser Personenkreis bevorzugt in Arbeit zu bringen. Es ist weiter erforderlich, nach Absprache mit den Bürgermeistern der Gemeinden arbeitsfähige Unterstützungsempfänger in der Landwirtschaft einzusetzen. Für die Unterbringung der Kinder, soweit kein Familienmitglied im Hause ist, das die Beaufsichtigung der Kinder übernimmt, soll in Verbindung mit dem Bürgermeister, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands und der Sozialkommission eine vorübergehende Lösung geschaffen werden in der Form, daß eventuell eine Unterstützungsempfängerin die Beaufsichtigung der Kinder übernimmt.“*

Im selben Schreiben heißt es über die weiteren Einschränkungen:

*„Die Frauen von Inhaftierten sind für den Unterhalt der Familie voll verantwortlich. Es geht keinesfalls an, daß an solchen Personenkreis aus Mitteln der Sozialfürsorge laufend Unterstützungen gezahlt werden. Die Kreise werden angewiesen, bei den betreffenden Haftanstalten festzu-*